

Neuerungen bzw. Änderungen bei der Lohnabrechnung ab 2009

Sehr geehrte Damen und Herren,

auch 2009 treten wieder zahlreiche gesetzliche Änderungen in Kraft, die bei der Lohnabrechnung zu beachten sind.

Wie Sie sicherlich bereits durch die Medien erfahren haben, gilt ab Januar 2009 in der gesetzlichen Krankenversicherung ein einheitlicher Beitragssatz von 15,5 %. Der Arbeitgeberanteil beträgt 7,3%, der Arbeitnehmeranteil 8,2 %. Der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung sinkt auf 2,8 %.

Das „Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Unfallversicherung“ (UVMG) beinhaltet zwei Themen, die für die Lohnabrechnung 2009 relevant sind.

Danach sind die Beiträge zur Insolvenzgeldumlage ab 2009 monatlich zusammen mit den Gesamtsozialversicherungsbeiträgen an die Krankenkassen abzuführen. Bisher erfolgte die Zahlung der Insolvenzgeldumlage an die Berufsgenossenschaften.

Die Rentenversicherung wird zukünftig auch die Meldungen zur Unfallversicherung verarbeiten und prüfen. Dazu wird das bestehende Meldeverfahren erweitert. Bereits ab Januar 2009 sind mit jeder DEÜV-Entgeltmeldung die unfallversicherungsrelevanten Daten personenbezogen an die Krankenkassen zu übermitteln. Und das gilt auch für kurzfristig Beschäftigte (wie Schüler und Studenten).

Wir bitten daher, uns bis spätestens 15.12.2008 folgende Daten zukommen zu lassen:

- letzter Beitragsbescheid Ihrer Berufsgenossenschaft
- Mitteilung Ihrer Berufsgenossenschaft über evtl. Veränderung der Strukturdaten ab 2009
- prozentuale Zuordnung Ihrer Arbeitnehmer zu den entsprechenden Gefahrtarifstufen bzw. Strukturschlüssel .



Wir bitten Sie, für Neueinstellungen ab Januar 2009 unser überarbeitetes Personalstammdatenblatt zu verwenden.

Für bestimmte Branchen wird ab Januar 2009 die neu eingeführte Sofortmeldung Pflicht. Die DEÜV-Meldung über den Beginn des Beschäftigungsverhältnisses muss vor dem Tag des Beschäftigungsbeginns an die Deutsche Rentenversicherung Bund erfolgen.



Diese Regelung wird folgende Branchen betreffen:

Baubetriebe, Gaststätten- und Beherbergungsbetriebe, Personenbeförderungs-, Speditions-, Transport- und damit verbundene Logistikbetriebe, Schausteller- und Gebäudereinigungsgewerbe, Unternehmen der Forst- und Fleischwirtschaft sowie Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen.

Wichtig: eine fehlende oder verspätete Meldung führt zum Verdachtsmoment der Schwarzarbeit!

Um diese Sofortmeldung fristgerecht erstellen zu können, bitten wir um rechtzeitige Mitteilung der Personaldaten Ihrer Arbeitnehmer.

Bei auftretenden Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Wünsche
Steuerberater